

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Satzung vom 11.10.2018

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013 und 29.07.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Änderungssatzung

§1

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,25 €
- b) pro m² Geschossfläche 18,79 €

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,99 €
- b) pro m² Geschossfläche 17,17 €

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,26 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,62 €

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,09 € pro Kubikmeter Abwasser.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haldenwang, den 11.10.2018


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 12.10.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. 45 vom 09.11.2018 hingewiesen.

Haldenwang, 12.11.2018

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen



Johann Brendle

Verbandsvorsitzender

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldenwang, 12.11.2018

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen



Johann Brendle

Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang Landkreis Günzburg

**Satzung
vom 29.07.2016**

**zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen
vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013

§ 1 Änderung des § 5 neu eingefügt wird Abs. 6

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 1 Änderung des § 6 Abs. 1 § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,22 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 19,26 €. |

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,95 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 17,60 € |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,27 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,66 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Haldenwang, den 29.07.2016


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landreises Günzburg Nr. 34 vom 26. August 2016 amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 01.08.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 02.08.2016 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Haldenwang, den 26.08.2016


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldenwang, den 26.08.2016


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



- 1 Original
- 3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk
- 1 Ausfertigung Beitragssachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Hr. Rupprecht
- 1 Ausfertigung LRA
- 1 Ausfertigung Gemeinde

1 Ausfertigung Bauamt

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Satzung

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen
vom 03.12.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.07.2010:

§ 1

Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,05 € pro Kubikmeter Abwasser.

§2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Haldenwang, den 03.12.2013


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.12.2013 im Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Günzburg bekanntgemacht. Zusätzlich wurde die Satzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln, hingewiesen.

Haldenwang, den 02.01.2014

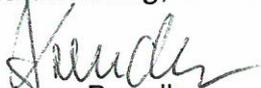


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldnewang, den 02.01.2014



Johann Brendle
Verbandsvorsitzender